

Hozumi Yatsukas „Lehre des öffentlichen Rechts“

SAKAI, Daisuke

In diesem Aufsatz wird *Hozumi Yatsukas* (1860–1912) einzigartige „Lehre des öffentlichen Rechts“ untersucht. Nach seiner Rückkehr aus Deutschland begann *Yatsuka* an der kaiserlichen Universität Tokio Vorlesungen über das Verfassungsrecht zu halten. Damit wurde er der erste Professor für Verfassungsrecht in Japan überhaupt. Daneben äußerte er sich auch über das bürgerliche Recht, vor allem über das Familienrecht, aber auch über Verwaltungsrecht und Moralerziehung.

Seine Lehre stützt sich auf traditionelle Begriffe wie *kokutai* (Reichsidee) oder *chūkō* (Loyalität und Pietät), um die Stellung des Kaisers als mythologischen Souverän vor dem Zeitgeist der Modernisierung zu schützen. Gerade deswegen wird er von Forschern heute oft als reaktionärer Ideologe des kaiserlichen Absolutismus beurteilt.

Im Gegensatz zu dieser allgemein verbreiteten Auffassung macht dieser Aufsatz auf das Ziel seiner Rechtslehre und das dazu formulierte System des öffentlichen Rechts aufmerksam. Meines Erachtens war *Yatsuka* kein „kaiserlicher Absolutist“, sondern er kann eher als „kaiserlicher Kommunist“ beurteilt werden. Seine Rechtslehre gestaltet sich so, dass die Wohlfahrt des Volkes unter der Obhut des Kaisers gewährleistet wird, und zwar durch die Vereinigung dreier Elemente: die Rechtfertigung des Staates (Staatsphilosophie), die Ausübung der Staatsgewalt (Rechtswissenschaft), und die Erhaltung der Legitimität der Staatsherrschaft (Sittlichkeit).